

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Studienordnung für das Studium des primarstufenspezifischen Bereiches im Rahmen des Studiums des "Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" sowie Ordnung für das Studium der Fächer (25 SWS) und Lernbereiche (25 SWS) bei Schwerpunktbildung Primarstufe im Rahmen des "Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" an allgemeinbildenden Schulen

Vom 20. April 2000

Aufgrund § 67 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl I S. 130) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II¹ der Universität Potsdam am 20. April 2000 die folgende Studienordnung erlassen:²

Übersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienziel
- § 4 Studienberatung
- § 5 Studienaufbau, Studienumfang, Zwischenprüfungen
- § 6 Studienfächer (Prüfungsfächer)
- § 7 Organisationsformen des Studiums
- § 8 Schulpraktische Studien

II. Besondere Bestimmungen für das Studium des primarstufenspezifischen Bereichs (18 SWS)

- § 9 Allgemeine Grundschulpädagogik und -didaktik³
- § 10 Anfangsunterricht

III. Besondere Bestimmungen für das Studium der Fächer (25 SWS)⁴ im Rahmen des Schwerpunkts Primarstufe

- § 11 Fach Deutsch
- § 12 Fach Mathematik
- § 13 Fach Sachunterricht
- § 14 Fach Musik
- § 15 Fach Sport

IV. Besondere Bestimmungen für das Studium von Lernbereichen (25 SWS)

- § 16 Lernbereich Gesellschaftslehre
- § 17 Lernbereich Naturwissenschaften

¹ Zwischenzeitlich umbenannt in Humanwissenschaftliche Fakultät

² Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 27. Juli 2000

³ Im Entwurf der LPO vom Oktober 1999 als Grundschuldidaktik bezeichnet

⁴ In dieser Ordnung auch als „weitere Fächer“ bezeichnet

§ 18 Musisch-ästhetischer Lernbereich

V. Schlussbestimmungen

§ 19 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 242) und der Ordnung für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 14. Juni 1994 (GVBl. II S. 536) das Studium des primarstufenspezifischen Bereichs für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe unabhängig von einer Schwerpunktsetzung, sowie das Studium der Fächer (25 SWS) und Lernbereiche (25 SWS) des gleichen Lehramts mit dem Schwerpunkt Primarstufe an der Universität Potsdam mit dem Abschluss "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen".⁵

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder eine durch Rechtsvorschrift gleichgestellte Hochschulzugangsberechtigung. Die studiengangspezifischen Zulassungsvoraussetzungen sind in der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das weitere Fach Musik und in der Ordnung zur Durchführung der Eignungsprüfung für das weitere Fach Sport an der Universität Potsdam festgelegt. (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Potsdam Nr. 8/98)

§ 3 Studienziel

Ziel des Studiums ist der Erwerb primarstufenspezifischer erziehungswissenschaftlicher, fachwissenschaftlicher, fachpraktischer und fachdidaktischer Handlungs- und Reflexionskompetenzen, die für die Erteilung eines kindgerechten und entwicklungsfördernden Unterrichts in der Grundschule auch unter den Bedingungen der Integration behinderter Kinder notwendig sind. Spezifische Ziele sind in den besonderen Bestimmungen der einzelnen Teilbereiche aufgeführt.

⁵ Die folgenden Bestimmungen beziehen sich auf den primarstufenspezifischen Bereich für das Lehramt für die Bildungsgänge für die Sekundarstufe I und die Primarstufe sowie auf die weiteren Fächer bzw. Lernbereiche, bei Schwerpunktsetzung Primarstufe. Vorschriften über das Studium der anderen Prüfungsfächer und Ausbildungsbestandteile des Studienganges (Unterrichtsfach I: 58 SWS, Unterrichtsfach II: 50 SWS und Erziehungswissenschaft: 28 SWS) sind den entsprechenden Studienordnungen unter Maßgabe der Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) zu entnehmen. Sie finden in den folgenden Bestimmungen dieser Studienordnung keine Berücksichtigung.

§ 4 Studienberatung

Eine allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Potsdam. Sie gibt allgemeine und fachbezogene Orientierungen zu Studienmöglichkeiten, Zulassungsvoraussetzungen, Studieninhalten, Studienaufbau, Prüfungsbestimmungen und dergleichen. Für den primarstufenspezifischen Bereich innerhalb des Studiums des Lehramtes für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe und für die weiteren Fächer und Lernbereiche im Rahmen der Schwerpunktsetzung auf die Primarstufe erfolgt die Studienberatung im Institut für Grundschulpädagogik. Sie erstreckt sich insbesondere auf Fragen der Studienplanung und -organisation, des Lehrangebotes, der Wahlentscheidungen in den Studiengängen und dergleichen. Eine studienfachbezogene Beratung erfolgt im Verantwortungsbereich der jeweiligen Professur.

§ 5 Studienaufbau, Studienumfang, Zwischenprüfungen

(1) Das Studium für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe hat eine Regelstudienzeit von acht Semestern⁶ und umfasst ein Studium von 154 Semesterwochenstunden (SWS). Es setzt sich wie folgt zusammen:

1. Studium eines Unterrichtsfaches im Umfang von 58 SWS (Fach I)
2. Studium eines Unterrichtsfaches im Umfang von 50 SWS (Fach II)
3. Studium des primarstufenspezifischen Bereiches im Umfang von 18 SWS,
davon entfallen auf die Teilbereiche:
Allgemeine Grundschulpädagogik und -didaktik: 10 SWS
Anfangsunterricht: 8 SWS
4. Studium der Erziehungswissenschaft: 28 SWS
5. Schulpraktische Studien

(2) Bei *Schwerpunktsetzung des Studiums auf die Primarstufe* treten an die Stelle des Faches II zwei Fächer oder ein Lernbereich und ein Fach im Umfang von je 25 SWS.

(3) Das Studium gliedert sich in den weiteren Fächern und in den Lernbereichen in der Regel in ein dreisemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium. Für den primarstufenspezifischen Bereich mit den Teilbereichen Allgemeine Grundschulpädagogik und -didaktik und Anfangsunterricht entfällt die Gliederung in Grund- und Hauptstudium. In den weiteren Fächern und den Lernbereichen wird das Grundstudium mit einer Zwischenprüfung gemäß den Vorschriften der "Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam" abgeschlossen.

⁶ Die Regelstudienzeit schließt Praktika und das Ablegen der Ersten Staatsprüfung ein.

§ 6 Studienfächer (Prüfungsfächer)

Studienfächer bzw. Prüfungsfächer der vorliegenden Studienordnung sind

- Allgemeine Grundschulpädagogik und -didaktik und Anfangsunterricht.
- 2 Unterrichtsfächer oder Lernbereiche im Umfang von jeweils 25 SWS (bei Schwerpunktsetzung auf die Primarstufe)

Die Auswahl ist aus den Fächern: Deutsch, Mathematik, Musik, Sachunterricht, Sport und aus den Lernbereichen Gesellschaftslehre, Naturwissenschaften, Musisch-ästhetischer Lernbereich möglich. Die Auswahl der Prüfungsfächer regelt § 23 LPO.

§ 7 Organisationsformen des Studiums

Es gibt Pflichtveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen und Wahlveranstaltungen. *Pflichtveranstaltungen* sind für alle Studierenden verbindlich. Bei *Wahlpflichtveranstaltungen* liegen zu einem ausgewiesenen Teilgebiet alternative Lehrangebote vor, aus denen die Studierenden nach eigener Schwerpunktsetzung auswählen können. *Wahlveranstaltungen* (fakultative Veranstaltungen) sind nicht in der Studienordnung verankert und können nach Interesse der Studierenden zusätzlich zu der vorgeschriebenen Semesterwochenstundenzahl belegt werden. Für die Erprobung alternativer Lehr- und Lernmethoden (z.B. Freie Arbeit im Unterricht, fächerübergreifendes Lernen, Lernen mit allen Sinnen usw.) werden Veranstaltungen in der Pädagogischen Werkstatt des Institutes durchgeführt.

§ 8 Schulpraktische Studien

(1) Ziele der schulpraktischen Studien im primarstufenspezifischen Bereich, in den weiteren Fächern und den Lernbereichen

In den schulpraktischen Studien im primarstufenspezifischen Bereich, in den weiteren Fächern und Lernbereichen soll die schulpraktische Handlungskompetenz der Studierenden in der Schulpraxis entwickelt werden, indem Unterricht in den Klassen 1 - 6 beobachtet, analysiert, selbst durchgeführt und reflektiert wird.

(2) Schulpraktische Studien im primarstufenspezifischen Bereich

- Studierende des Lehramtes für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe mit Schwerpunktsetzung auf die Primarstufe absolvieren im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums das Integrierte Eingangsemester Primarstufe (IEP).
- Diese Studierenden absolvieren während der vorlesungsfreien Zeit ein zweiwöchiges Praktikum Anfangsunterricht (Klassen 1 und 2), das auch mit Praktika in den Fächern kombiniert werden kann.

(3) Schulpraktische Studien in den weiteren Fächern und in den Lernbereichen

- Fachdidaktisches Tagespraktikum

Studierende des Lehramtes für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe mit Schwerpunktsetzung auf die Primarstufe absolvieren ein semesterbegleitendes fachdidaktisches Tagespraktikum im Umfang von mindestens 1 SWS in jedem der zwei weiteren Fächer und Lernbereiche.

- Unterrichtspraktika in den weiteren Fächern und in den Lernbereichen

Studierende des Lehramtes für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe mit Schwerpunktsetzung auf die Primarstufe absolvieren in der vorlesungsfreien Zeit je ein mehrwöchiges Unterrichtspraktikum in den studierten Fächern bzw. Lernbereichen, das in unterschiedlichen Varianten - auch kombiniert mit dem Praktikum Anfangsunterricht - durchgeführt werden kann.

(Näheres regelt die „Ordnung für schulpraktische Studien in den Lehramtsstudiengängen“ der Universität Potsdam)

II. Besondere Bestimmungen für den primarstufenspezifischen Bereich

Der primarstufenspezifische Bereich setzt sich zusammen aus den Bestandteilen

- Allgemeine Grundschulpädagogik und -didaktik
- Anfangsunterricht

Studienziele

In diesem Studienbereich sollen sich die Studierenden über allgemein-pädagogische, didaktische, psychologische und institutionelle Grundlagen und Bedingungen theoretisch-fundierte Handelns in Grundschule und Grundschulunterricht im allgemeinen und im Anfangsunterricht im besonderen orientieren. Hierdurch werden sie in die Lage versetzt, das Berufsfeld mit wissenschaftlichen Mitteln zu analysieren und Konsequenzen für die Gestaltung von Unterricht und Schulleben abzuleiten.

Die Studierenden sollen ein elementares Verständnis für mögliche Ursachen von Lern- und Lebenserfolgen wie auch -problemen im Zusammenhang mit der schulischen Biographie von Kindern erwerben. Zugleich werden sie zu kritisch-konstruktiver Prüfung von Reformimpulsen aus der Grundschule im Hinblick auf weiterführende Schulen angeregt.

§ 9 Allgemeine Grundschulpädagogik und -didaktik

(1) Studienziele

Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, Grundlegung von Bildung und Kindorientierung in ihrem Spannungsfeld zu erfassen und sich aus aktueller, historischer und vergleichender Perspektive kritisch mit dem pädagogischen Auftrag von Grundschule auseinander zu setzen. Sie sollen spezifische Kompetenzen erwerben, unter fach- und lernbereichsübergreifenden und -integrierenden Aspekten einen zeit- und kindgemäßen Grundschulunterricht zu erteilen.

(2) Studieninhalte

- Der pädagogische Auftrag von Grundschule
Entstehung und Entwicklung von Grundschule als Institution. Kind und Institution heute. Grundschultypische Spannungsfelder in Unterricht und Schulleben. Grundlegung von Bildung und Konzepten von Grundschulunterricht. Unterricht und Unterrichtsformen. Äußere und innere Reform von Grundschule aus historischer, nationaler und internationaler Perspektive. Innovations- und Forschungsansätze zu Grundschule und Grundschulunterricht. Grundschullehrerinnen und -lehrer heute - Professionalisierungsprobleme.
- Erziehung, Unterricht und Schulleben in der Grundschule
Pädagogisch-anthropologische, psychologische, sozialwissenschaftliche Grundlagen von Lernen, Entwicklung und Erziehung des Kindes im Grundschulalter. Traditionelle und aktuelle Erziehungsaufgaben von Grundschule. Selbst- und Sozialkompetenzentwicklung von Kindern unter den Bedingungen schulischen Lernens und Lebens. Die besondere Rolle des Spiels in Unterricht und Schulleben für die Entwicklung von Selbst- und Sozialkompetenz der Kinder. Schulprofile und Schulkonzepte.
- Planung und Organisation von Unterricht in der Grundschule
Theoretische Grundlegung von Formen und Methoden traditionellen und offenen Unterrichts in der Grundschule. Möglichkeiten und Grenzen der Anwendung unterschiedlicher Formen aus aktueller, historischer und vergleichender Perspektive. Fächerübergreifender, jahrgangübergreifender und altersgemischter Unterricht. Debatten und Forschungsergebnisse. Das Leistungsverständnis der Grundschule und seine theoretischen und praktischen Konsequenzen.
- Entwicklungs- und Förderdiagnostik in der Grundschule
Wesen und Probleme von Förderdiagnostik. Aufgaben von kindlicher Frühförderung, Schulleistungsdiagnostik/Gutachten; Interventionsansätze für Lehrerinnen und Lehrer bei spezifischen Leistungsschwierigkeiten bzw. Lern- und Verhaltensstörungen. Diagnostische Aspekte der Integration von Kindern mit Behinderungen und von Kindern unterschiedlicher Kulturen und daraus resultierende Förderansätze.

(3) Besondere Lehrveranstaltungen

In besonderen Lehrveranstaltungen (Forschungsseminaren, Projekten, Spezialkursen) vertiefen, erweitern und spezifizieren die Studierenden ihr Wissen und Können und erhalten zugleich die Möglichkeit, sich im Sinne des Potsdamer Modells der Lehrerbildung an Forschungen zu beteiligen.

(4) Aufbau des Studiums

Der Studienumfang beträgt 10 Semesterwochenstunden (SWS). Es erfolgt keine Untergliederung in Grund- und Hauptstudium. Eine Zwischenprüfung wird nicht durchgeführt.

Pflichtveranstaltung

Vorlesung (2 SWS)

Einführung in die Grundschulpädagogik und -didaktik (einschließlich Klausur oder Kolloquium)

Wahlpflichtveranstaltungen

Wahlpflicht I (6 SWS)

Seminare

Aus den Teilgebieten

- Erziehung, Unterricht und Schulleben in der Grundschule
- Planung und Organisation von Unterricht in der Grundschule
- Entwicklungs- und Förderdiagnostik in der Grundschule

sind Seminare im Umfang von je 2 SWS pro Teilgebiet auszuwählen.

Das Teilgebiet „Entwicklungs- und Förderdiagnostik“ kann erst nach Absolvierung des Diagnostikkurses innerhalb des Erziehungswissenschaftlichen Studiums/ Psychologie belegt werden.

Wahlpflicht II (2 SWS)

Forschungsseminare, Projekte, Spezialkurse werden zu den unter Absatz 2 genannten Studieninhalten angeboten. Die Studierenden wählen nach ihren Interessen jeweils ein Angebot im Umfang von 2 SWS aus.

(5) Bescheinigung eines ordnungsgemäßen Studiums

Zur Bescheinigung eines ordnungsgemäßen Studiums sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Pflichtveranstaltung im Umfang von 2 SWS (Klausurnachweis oder Kolloquiumsnachweis)
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 4 SWS (Wahlpflicht I und II je 2 SWS)
3. Ein Leistungsnachweis in Allgemeiner Grundschulpädagogik und -didaktik **oder** Anfangsunterricht

§ 10 Anfangsunterricht

(1) Studienziele

Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, spezifische Probleme des Beginns schulischen Lernens und Lebens und einer kindgerechten Gestaltung der Schuleingangsphase zu erfassen. Sie sollen Verständnis für das Kind, seine Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen und seine Erwartungen an Schule erwerben. Mit dem grundlegenden didaktischen Instrumentarium von Unterrichtsorganisation in den ersten Schuljahren werden sie vertraut gemacht.

Neben einer Einführung in allgemeine pädagogische, psychologische und didaktische Grundlagen und Konzepte des Anfangsunterrichts soll - in Kooperation mit den entsprechenden Fächern - auch eine Einführung in ausgewählte Bereiche von Erfahrung und Umgang des Kindes in den ersten beiden Schuljahren erfolgen. Infolge der Bedeutsamkeit des Schriftspracherwerbs für das Kind und der Gewinnung mathematischer Zugangsweisen zur Welt werden diese Bereiche besonders akzentuiert.

(2) Studieninhalte

- Anfangsunterricht und seine Besonderheiten
Der Übergang des Kindes aus vorschulischen Einrichtungen und der Familie in die Schule. Voraussetzungen, Bedürfnisse und Ansprüche des Kindes an die Schule. Die Erwartungen von Eltern.
Historische und aktuelle Konzepte zur Gestaltung des Schulanfangs und der ersten beiden Schuljahre. Freiheit und Lenkung im Anfangsunterricht. Gestaltung fächerübergreifender Lernsituationen in den Jahrgangsstufen 1 und 2.
- Schuleingangsdiagnostik und Einschulungspraxis
Das traditionelle Konzept der Schulfähigkeit. Paradigmenwechsel: Von der Schulfähigkeit zur Schulfähigkeit. Diagnostische Methoden und Verfahren zur Feststellung von „Schulfähigkeit“. Leistung und Leistungsprobleme im Anfangsunterricht.
- Soziales Lernen und Integration Behinderter im Anfangsunterricht
Soziale Aspekte der Gestaltung des Lernens und des schulischen Lebens in den ersten beiden Schuljahren. Integrationsprobleme und -ansätze zu Beginn schulischen Lernens.
- Ausgewählte Bereiche von Erfahrung und Umgang des Kindes im Anfangsunterricht
Beispiel: Schriftspracherwerb, Zugänge zu Zahlen und Formen

(Lehrveranstaltungen zu diesen Gegenstandsbereichen werden in Kooperation mit den Fächern durchgeführt.)

(3) Aufbau des Studiums

Der Studienumfang beträgt 8 Semesterwochenstunden (SWS). Es erfolgt keine Unterteilung in Grund- und Hauptstudium.

Aus den Teilgebieten (Wahlpflicht)

- Anfangsunterricht und seine Besonderheiten
- Schuleingangsdiagnostik und Einschulungspraxis
- Soziales Lernen und Integration Behinderter im Anfangsunterricht
- Ausgewählte Bereiche von Erfahrung und Umgang des Kindes im Anfangsunterricht

sind Seminare im Umfang von je 2 SWS pro Teilgebiet auszuwählen.

Für das Teilgebiet „Ausgewählte Bereiche von Erfahrung und Umgang des Kindes im Anfangsunterricht“ gilt die folgende Regelung:

- Für Studierende, die das Fach *Deutsch nicht* in ihrer Fächerkombination haben, ist die Veranstaltung „Schriftspracherwerb“ im Umfang von 2 SWS obligatorisch.
- Für Studierende, deren Fächerkombination *Deutsch, nicht aber Mathematik*, enthält, ist die Veranstaltung „Zugänge zu Zahlen und Formen“ im Umfang von 2 SWS obligatorisch.
- Für Studierende, deren Fächerkombination *weder Deutsch noch Mathematik* enthält, ist nur die Veranstaltung „Schriftspracherwerb“ obligatorisch.

(4) Kapazitive Engpässe

Im Falle kapazitiver Engpässe können Seminare durch Vorlesungen ersetzt werden.

(5) Bescheinigung eines ordnungsgemäßen Studiums

Zur Bescheinigung eines ordnungsgemäßen Studiums sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 8 SWS
2. Ein Leistungsnachweis in Anfangsunterricht oder Allgemeiner Grundschulpädagogik und -didaktik
Er kann in einer der ausgewiesenen Wahlpflichtveranstaltungen erworben werden.

§ 11 Fach Deutsch

(1) Studienziele

Ziel des Studiums ist der Erwerb fachwissenschaftlicher und pädagogisch-fachdidaktischer Kenntnisse, die die Studierenden in die Lage versetzen, einen kindorientierten Deutschunterricht zu erteilen, der grundlegende mündliche und schriftliche kommunikative Kompetenzen ausbildet sowie Fähigkeiten des Umgangs mit Texten entwickelt. Durch die Verknüpfung fachlicher, fachdidaktischer sowie kognitions- und entwicklungspsychologischer Kenntnisse und Einsichten sollen die zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer Handlungswissen für die Planung und Gestaltung von Lehrprozessen erwerben, das allgemeine und individuelle Lernvoraussetzungen und Lernprozesse berücksichtigt.

(2) Studieninhalte

Das Studium des Lernbereiches Deutsch umfasst die Bereiche Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Fachdidaktik. In diesen Bereichen sind folgende Teilgebiete zu studieren:

Sprachwissenschaft

- Rezeption und Produktion von Texten verschiedener Kommunikationsbereiche sowie Beurteilung eigener und fremder Texte
- Grammatik des Wortes und des Satzes
- Untersuchung und Beschreibung der Bedeutung und der Struktur von Wörtern unserer Sprache
- Vertiefung der Kenntnisse zu den Prinzipien und Regeln unserer Schreibung

Bei der Auswahl der Schwerpunkte werden innerhalb dieser Teilgebiete primarstufenspezifische Inhalte und deren didaktisch-methodische Umsetzung berücksichtigt.

Literaturwissenschaft

- Interpretation epischer, lyrischer und dramatischer Texte unter besonderer Beachtung ihrer Gattungsspezifika
- Interpretation literarischer Texte aus dem 18., 19. und 20. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung ihrer historischen Wurzeln und Wirkungsstrategien
- Auseinandersetzung mit ausgewählten Werken der Kinder- und Jugendliteratur

Bei der Arbeit in den Seminaren werden Lehr- und Lernformen berücksichtigt, von denen Impulse für späteres Lehrerhandeln ausgehen.

Fachdidaktik

- Überblick über fachdidaktische Theorien, Modelle

und Methoden

- Entwicklung und schulische Förderung allgemeiner und individueller sprachlicher und schriftsprachlicher Prozesse unter besonderer Berücksichtigung verzögerter/gestörter Lernprozesse
- Fachdidaktische und pädagogische Konzeptionen für eine lernzielorientierte, zugleich aber geöffnete und flexible Unterrichtsgestaltung in den folgenden Teilgebieten:
 - Schriftspracherwerb
 - Mündlicher Sprachgebrauch
 - Umgang mit Texten/Leseförderung
 - Verfassen von Texten
 - Orthographie/Rechtschreiberwerb
 - Grammatik/Sprache untersuchen
- Planung, Reflexionen und Evaluation von Unterrichtsstunden

(3) Besondere Lehrveranstaltungen

In jedem Semester werden fakultative Übungen und Seminare zu aktuellen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Problemen angeboten. Die Teilnahme an Forschungsprojekten und/oder teilgebiets- und fächerübergreifenden Projekten ist möglich.

(4) Schulpraktische Studien

Ein fachdidaktisches Tagespraktikum wird in Verbindung mit Lehrveranstaltungen im Bereich Fachdidaktik im Hauptstudium im Umfang von 1 SWS durchgeführt. Zur Vorbereitung und Auswertung des Blockpraktikums/der Blockpraktika werden Lehrveranstaltungen bzw. Konsultationen angeboten. Grundsätzliches regelt § 8 dieser Studienordnung.

(5) Aufbau des Studiums

Das Studium des Faches Deutsch als weiteres Fach umfasst 25 SWS, davon entfallen 13 auf das Grundstudium und 12 auf das Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen.

Grundstudium

Das Grundstudium umfasst im Regelfall 3 Semester und schließt mit einer Zwischenprüfung in den Teilbereichen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft ab.

Es sind folgende Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 13 SWS nachzuweisen:

Sprachwissenschaftliche Grundlagen (Pflichtveranstaltungen)

- Grundkurs I: Grammatik 2 SWS
- Grundkurs II: Wortschatz 2 SWS
- Sprachliches Gestalten: Produzieren und Rezipieren von Texten 1 SWS

Literaturwissenschaftliche Grundlagen (Wahlpflichtveranstaltungen)

- Literarischer Text und Gattungsspezifika 2 SWS
- Literarische Werke in ihrem historischen Kontext 1 SWS
- Erkundungen zu Autoren und ihrem Schaffen 1 SWS

Fachdidaktische Grundlagen (Pflichtveranstaltung)

- Einführung in die Fachdidaktik 2 SWS
- Schriftspracherwerb 2 SWS

Hauptstudium

Das Hauptstudium umfasst in der Regel 4 Semester und schließt mit der Ersten Staatsprüfung ab. Es sind folgende Veranstaltungen im Umfang von 12 SWS nachzuweisen:

Fachwissenschaftliche und didaktische Aspekte der Kinder- und Jugendliteratur (Wahlpflichtveranstaltung)

2 SWS

Didaktische und fachwissenschaftliche Aspekte der Teilbereiche des Deutschunterrichts

– Fachdidaktisches Tagespraktikum (Wahlpflichtveranstaltung)

1 SWS

– Orthographie und Rechtschreibunterricht (Pflichtveranstaltung)

2 SWS

– Wahlpflichtveranstaltungen zu den unten stehenden Teilgebieten

7 SWS

- Schriftspracherwerb (Vertiefung)
- Schriftspracherwerb unter erschwerten Bedingungen
- Verfassen von Texten
- Umgang mit Texten/Leseförderung
- Grammatik/Sprache untersuchen
- Mündlicher Sprachgebrauch

Es müssen Lehrveranstaltungen zu mindestens drei Teilgebieten nachgewiesen werden. Es wird empfohlen, in einem Teilgebiet an einem Forschungsprojekt und/oder an einem teilgebiets- oder fächerübergreifenden Projekt teilzunehmen.

(6) Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung im Fach Deutsch erfolgt auf der Grundlage der "Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Fach Deutsch (25 SWS) an der Universität Potsdam" in der jeweils amtlichen Fassung.

(7) Bescheinigung eines ordnungsgemäßen Studiums

Zur Bescheinigung eines ordnungsgemäßen Studiums sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Grundstudiums (Zwischenprüfungszeugnis)
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Hauptstudiums im Umfang von 12 SWS
3. Zwei Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium
4. Nachweis über die erfolgreiche Durchführung der schulpraktischen Studien gemäß § 8 dieser Studienordnung.

§ 12 Fach Mathematik

(1) Studienziele

Die Studierenden sollen Grundlagenwissen erwerben, das es ihnen ermöglicht, die wesentlichen Inhalte des Mathematikunterrichts der Klassenstufen 1 bis 6 fachlich kompetent, aus der Erfahrungswelt der Kinder abgeleitet und an deren Bedürfnissen orientiert, altersgemäß zu vermitteln. An ausgewählten Inhalten erkennt der Studierende die Potenzen mathematischer Grundlagenbildung für den Unterricht in der Primarstufe und erwirbt exemplarisch fachliches Rüstzeug für didaktische Reflexionen. Durch die Verknüpfung fachlicher, fachdidaktischer

sowie kognitions- und entwicklungspsychologischer Einsichten während des Studiums sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, den Mathematikunterricht der Grundschule handlungsorientiert zu gestalten.

(2) Studieninhalte

Das Studium des weiteren Faches Mathematik umfasst die Aneignung von mathematischem Fachwissen und von fachdidaktischen Grundlagen zur Vermittlung dieses Wissens an Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 - 6. Dazu sind folgende Teilgebiete zu studieren:

Natürliche Zahlen

- Sprachgebrauch in der Mathematik
- verschiedene Sichtweisen auf natürliche Zahlen, ihre Darstellung und das Rechnen mit natürlichen Zahlen
- verschiedene Sichtweisen auf die Behandlung der Verfahren des mündlichen/halbschriftlichen und schriftlichen Rechnens

Geometrie und Geometrieunterricht

- geometrische Sachverhalte im Raum und in der Ebene
- anschauliche Topologie
- Polygone und Polyeder
- Bewegungen, Symmetrie und Kongruenz

Didaktische Grundlagen des Mathematikunterrichts

- Tendenzen der Entwicklung von Mathematikunterricht
- Ziele, Inhalte und Methoden eines kindorientierten Mathematikunterrichts
- Wege zur Aneignung mathematischen Wissens und Könnens

Mathematischer Anfangsunterricht

- Zahlen und Formen
- Rechnen und geometrische Tätigkeit
- Umgang mit Größen
- Auswahlkriterien und Einsatzvarianten für didaktische Materialien

Planung und Durchführung von Unterricht

- Aufbau eines Entwurfes für eine Unterrichtsstunde im Mathematikunterricht
- didaktische Überlegungen zur Gestaltung von Mathematikunterricht
- Erleben von konkreten Unterrichtssituationen einschließlich deren Reflexion

Spezielle mathematische Inhalte für den Grundschulunterricht

- Rechnen mit gebrochenen und ganzen Zahlen
- Stochastische Denk- und Arbeitsweisen
- elementare Zahlentheorie

Ausgewählte Aspekte zur Gestaltung von Mathematikunterricht

- offene Lehr- und Lernformen
- Auswahl und Einsatz von Medien
- Fördern durch Differenzieren
- didaktische Besonderheiten der Behandlung spezieller Themenbereiche (z.B. Arbeit mit Größen, Sachrechnen in der Grundschule)

Lösen und Konstruieren von Aufgaben für den Mathematikunterricht

- Heuristische und algorithmische Arbeitsweisen
- beim Lösen arithmetischer Aufgaben

- beim Lösen geometrischer Aufgaben
- beim Lösen mathematischer Aufgaben aus verschiedenen Sachgebieten wie Kombinatorik, Zahlentheorie, Zahlenfolgen

(3) Besondere Lehrveranstaltungen

Die Teilnahme an Forschungsseminaren oder fächerübergreifenden Projekten ist möglich.

(4) Schulpraktische Studien

Ein fachdidaktisches Tagespraktikum wird in Verbindung mit Lehrveranstaltungen im Bereich Fachdidaktik im Hauptstudium im Umfang von 1 SWS durchgeführt. Zur Vorbereitung und Auswertung des Blockpraktikums/der Blockpraktika werden Lehrveranstaltungen bzw. Konsultationen angeboten. Grundsätzliches regelt § 8 dieser Studienordnung.

(5) Aufbau des Studiums

Grundstudium (Pflichtveranstaltungen)

Das Grundstudium umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 13 SWS und soll nach dem 4. Semester abgeschlossen sein.

Natürliche Zahlen	4 SWS
Geometrie und Geometrieunterricht	4 SWS
Didaktische Grundlagen des Mathematikunterrichts	2 SWS
Mathematischer Anfangsunterricht (Zugang zu Zahlen und Formen)	2 SWS
Planung und Durchführung von Unterricht	1 SWS

Hauptstudium (Wahlpflichtveranstaltungen)

Im Hauptstudium sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 SWS nachzuweisen.

Aus dem Bereich „Spezielle mathematische Inhalte für den Grundschulunterricht“ sind mindestens zwei Teilgebiete zu wählen. 2 bis 3 SWS

Aus den Bereichen

„Ausgewählte Aspekte zur Gestaltung von Mathematikunterricht“	1 - 2 SWS
„Lösen und Konstruieren von Aufgaben für den Mathematikunterricht“	2 SWS

ist jeweils mindestens ein Angebot zu wählen.

Die noch fehlenden SWS können durch Lehrveranstaltungen aus allen drei Bereichen des Hauptstudiums gewählt werden.

(6) Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung im Fach Mathematik erfolgt auf der Grundlage der „Besonderen Prüfungsbestimmungen für das Fach Mathematik (25 SWS) an der Universität Potsdam“ in der jeweils amtlichen Fassung.

(7) Bescheinigung eines ordnungsgemäßen Studiums

Als Bestandteile des ordnungsgemäßen Studiums sind vorzulegen:

1. Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Wahlpflichtveranstaltungen des Hauptstudiums im Umfang von 12 SWS
3. Zwei Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium, davon einer aus dem Bereich Fachdidaktik

4. Nachweis über die erfolgreiche Durchführung der Unterrichtspraktika gemäß § 8 dieser Studienordnung.

§ 13 Fach Sachunterricht

(1) Studienziele

Durch das Studium des Faches Sachunterricht sollen sich die Studierenden fachliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten aneignen, die sie in die Lage versetzen, Kinder zu befähigen, im Rahmen des Unterrichts Voraussetzungen für die Erschließung ihrer Lebenswirklichkeit zu erwerben.

Das Studium des Faches Sachunterricht ist im besonderen darauf gerichtet, die Fähigkeiten der Studierenden zu entwickeln,

- ausgewählte Strukturen der sozialen, technischen und natürlichen Umwelt mit adäquaten fachwissenschaftlichen Methoden zu untersuchen und als fachliche Grundlagen für den Unterricht zu nutzen,
- die soziale, technische und natürliche Umwelt auf kindliche Sinnzusammenhänge hin zu untersuchen und Möglichkeiten erkenntnisgeleiteten Handelns für Kinder aufzudecken
- fachdidaktisches Wissen sowie methodische Instrumentarien für die Gestaltung eines das kindliche Lernen fördernden und entwickelnden Sachunterrichts anzuwenden.

(2) Studieninhalte

Die Auswahl der disziplinären und interdisziplinären Studieninhalte erfolgt durch eine *Bezugsetzung* der jeweiligen Wissenschaftsbereiche und Teilgebiete zur *Lebenswirklichkeit des Kindes*. Die Gegenstände des Studiums beziehen sich auf folgende Bereiche und Teilgebiete:

Interdisziplinäre Grundlagen des Sachunterrichts:

- Grundfragen und Schlüsselprobleme der menschlichen Gesellschaft
- Grundfragen des Erhalts natürlicher Grundlagen des Lebens
- Grundfragen der Ethik und Lebensgestaltung
- Grundfragen einer gesundheitsfördernden Lebensgestaltung

Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Sachunterrichts:

- Erschließen gesellschaftlicher Phänomene in der Lebenswelt von Kindern
- Strukturen städtischer und ländlicher Wohn- und Lebensräume als Lernorte im Sachunterricht

Naturwissenschaftliche Grundlagen des Sachunterrichts:

- Erschließen physikalischer, chemischer, biologischer sowie technischer Sachverhalte in der Lebenswelt von Kindern
- Theorie und Praxis des Schulgartens und der technischen Werkstatt als Lernorte im Sachunterricht

Didaktik des Sachunterrichts:

- Entwicklung des Sachunterrichts
- Lernen und Lehren im Sachunterricht
- Unterrichtsgestaltung im Sachunterricht
- Teilnahme an fachdidaktischer Forschung

(3) Besondere Lehrveranstaltungen

Besondere Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung sind Projekte, Exkursionen, Fachpraktika. Sie dienen der Erweiterung und Vertiefung der fachpraktischen und fachdidaktischen Kompetenz der Studierenden und finden in der Regel semesterbegleitend statt.

(4) Schulpraktische Studien

Ein fachdidaktisches Tagespraktikum wird in Verbindung mit Lehrveranstaltungen im Bereich Fachdidaktik im Hauptstudium im Umfang von 1 SWS durchgeführt. Zur Vorbereitung und Auswertung des Blockpraktikums/der Blockpraktika werden Lehrveranstaltungen bzw. Konsultationen angeboten. Grundsätzliches regelt § 8 dieser Studienordnung.

(5) Aufbau des Studiums

Grundstudium

Das Grundstudium umfasst 12 SWS und soll in der Regel nach dem 4. Semester abgeschlossen sein.

Pflichtveranstaltungen im Umfang von 8 SWS

- | | |
|---|-------|
| - Einführung in den Sachunterricht | 2 SWS |
| - Ethische Aspekte der Lebenswelt | 1 SWS |
| - Grundlagen der Gesundheitserziehung im Sachunterricht | 2 SWS |
| - Erschließen gestalteter Lebensräume | 2 SWS |
| - Entwicklung und Konzeptionen des Sachunterrichts | 1 SWS |

Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 4 SWS:

- a) im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt
- soziale Aspekte der Lebenswelt von Kindern 2 SWS
 - historische Aspekte der Lebenswelt von Kindern 2 SWS

oder

- b) im naturwissenschaftlichen Schwerpunkt
- Theorie und Praxis des Schulgartens als Lernort im Sachunterricht 2 SWS
 - Theorie und Praxis der technischen Werkstatt als Lernort im Sachunterricht 2 SWS

Bestandteile des Grundstudiums sind weiterhin:

- die Teilnahme an einer Tagesexkursion und
- an einem Fachpraktikum (bei naturwissenschaftlicher Schwerpunktsetzung im Schulgarten oder in der technischen Werkstatt; bei gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunktsetzung in einer Einrichtung mit verkehrspädagogischer oder museumspädagogischer Ausrichtung).

Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung ab.

Hauptstudium

Das Hauptstudium umfasst 13 SWS.

Pflichtveranstaltungen im Umfang von 9 SWS

- Ökologische Grundprobleme in der Lebenswelt von Kindern 2 SWS
- Ethische Aspekte der Lebenswelt von Kindern 1 SWS
- Integriertes Sachunterrichtsprojekt 1 SWS
- Lernen und Lehren im Sachunterricht 2 SWS
- Methodisch-organisatorische Grundlagen der Unterrichtsgestaltung des Sachunterrichts 2 SWS
- Fachdidaktische Forschung im Sachunterricht 1 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 4 SWS

Bei Schwerpunktsetzung

- a) im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt:
- soziale und wirtschaftliche Aspekte der Arbeit in der Lebenswelt von Kindern
 - ausgewählte kulturelle Bereiche der Lebensgestaltung (Religion, Sitten, Bräuche usw.)
 - physisch- und sozialgeographische Aspekte der Lebenswelt von Kindern.

Aus den drei angebotenen Lehrveranstaltungen sind insgesamt zwei im Umfang von 4 SWS auszuwählen.

b) im naturwissenschaftlichen Schwerpunkt:

- Lebensräume in der Natur
 - Natur- und Technikphänomene
 - Naturwissenschaft und Technik im Alltag des Kindes
- Aus den drei angebotenen Lehrveranstaltungen sind insgesamt zwei im Umfang von 4 SWS auszuwählen. Bestandteil des Hauptstudiums ist weiterhin eine Tagesexkursion.

(6) Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung im Fach Sachunterricht erfolgt auf der Grundlage der "Besonderen Prüfungsbestimmungen im Fach Sachunterricht (25 SWS) an der Universität Potsdam" in der jeweils amtlichen Fassung.

(7) Bescheinigung eines ordnungsgemäßen Studiums

Zur Bescheinigung eines ordnungsgemäßen Studiums sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Nachweis über das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Hauptstudiums im Umfang von 13 SWS
3. Nachweis über die Teilnahme an einer Tagesexkursion
4. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Unterrichtspraktika gemäß § 8 dieser Studienordnung
5. Zwei Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium, davon einer aus der Didaktik und einer, der wahlweise aus den Pflichtveranstaltungen oder den Wahlpflichtveranstaltungen entsprechend des gewählten Schwerpunkts zu erbringen ist.

§ 14 Fach Musik

(1) Studienziele

Das Studium im Ausbildungsbestandteil Musik als weiteres Fach vermittelt:

- Musikalisch-praktisches Können als Grundlage für die eigene Erkenntnis der Musik und für die musikpädagogische Arbeit mit Kindern der Grundschule
- Grundkenntnisse im Bereich der Musikwissenschaft und die Fähigkeit, sie bei der Gestaltung des Musikunterrichts in der Grundschule anzuwenden
- Musikdidaktisches Fachwissen und Problembewusstsein gegenüber Zielen, Inhalten und Verfahren des Musikunterrichts in der sechsjährigen Grundschule
- Einsichten zum fachspezifischen und fächerübergreifenden musikalischen Lernen im Rahmen der ästhetisch-ästhetischen Erziehung in der Grundschule

(2) Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Für das Studium des Faches Musik ist das Bestehen einer Eignungsprüfung Voraussetzung.

Die Durchführung dieser Eignungsprüfung wird durch die „Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für das weitere Fach Musik...“ in der jeweils amtlichen Fassung geregelt.

(3) Studieninhalte

Das Studium des Faches Musik umfasst folgende Bereiche und Teilgebiete:

Musikalische Praxis

- A1 - Instrumentalausbildung
(Gitarre oder Klavier /einschließlich schulpraktisches Musizieren)
- A2 - Vokalausbildung
(Gesang, Stimmbildung und Körpertraining, Singen mit Kindern)
- A3 - Musikalische Grundausbildung
(Musiktheorie, Gehörbildung, Tonsatz)
- A4 - Künstlerisch-praktische Wahlangebote

Musikwissenschaft

- B1 - Historische Musikwissenschaft: Überblicksvorlesung zur Musikgeschichte
- B2 - Systematische Musikwissenschaft: z. B.: Einführung in die Musikethnologie
- B3 - Fachwissenschaftliche Wahlangebote

Musikdidaktik

- C1 - Einführung in die Musikdidaktik und die Unterrichtspraxis der sechsjährigen Grundschule
- C2 - Konzeptionen der Musikdidaktik, Didaktik der Lernfelder, Tagespraktikum mit begleitendem Seminar
- C3 - Fächerübergreifendes musikalisches Lernen im Rahmen der ästhetisch-ästhetischen Erziehung in der Grundschule
- C4 - Didaktische Wahlangebote

(4) Besondere Lehrveranstaltungen

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Institut für Musik und Musikpädagogik sowie anderen Instituten der Universität wird eine breite Palette ständig aktualisierter Wahlangebote, die auch fakultativ genutzt werden können, ermöglicht.

(5) Schulpraktische Studien

Ein fachdidaktisches Tagespraktikum wird in Verbindung mit Lehrveranstaltungen im Bereich Fachdidaktik im Hauptstudium im Umfang von 1 SWS durchgeführt. Zur Vorbereitung und Auswertung des Blockpraktikums/der Blockpraktika werden Lehrveranstaltungen bzw. Konsultationen angeboten. Grundsätzliches regelt § 8 dieser Studienordnung.

(6) Aufbau des Studiums

Grundstudium

Das Grundstudium umfasst in der Regel 4 Semester. Es beinhaltet 15 SWS aus den Lehrgebieten Musikalische Praxis (A1-A3) und Musikwissenschaft (B1-B2). Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung ab.

Wahlpflichtveranstaltung:

- A1 - Instrumentalausbildung: Gitarre oder Klavier (4 SWS)

Pflichtveranstaltung:

- A2 - Vokalausbildung (4 SWS)
davon: Gesang (2 SWS), Stimmbildung und Körpertraining (1 SWS), Singen mit Kindern (1 SWS)
- A3 - Musikalische Grundausbildung (3 SWS)
- B1 - Historische Musikwissenschaft: (2 SWS)
- B2 - Systematische Musikwissenschaft: (2 SWS)

Hauptstudium

Das Hauptstudium umfasst 10 SWS. Es beinhaltet die Lehrgebiete Didaktik des Musikunterrichts in der Grundschule (C1-C3) einschließlich schulpraktischer Studien sowie Wahlangebote der künstlerischen Praxis (A4), der Musikwissenschaft (B 3) und der Musikdidaktik (C 4).

Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 4 SWS können aus nachstehendem Angebot gewählt und belegt werden:

- A4 - Chor der Universität Potsdam (2 SWS)
- Orchester der Universität Potsdam (2 SWS)
- Chor des 1. Studienjahres (1 SWS)
- Darstellendes Spiel (1 SWS)
- Rhythmik (1 SWS)
- B3 - Instrumentenkunde (1 SWS)
- Stimmphysiologie (1 SWS)
- C4 - Einführung in die Elementare Musikpädagogik (2 SWS)
- Musizieren auf Orff-Instrumenten (1 SWS)
- Tanz und Bewegung (1 SWS)
- Musik und Spiel (1 SWS)

Gewählt werden kann auch aus allen weiteren im aktuellen Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen Lehrangeboten der Bereiche Musikwissenschaft und Musikdidaktik des Instituts für Musik und Musikpädagogik sowie aus den Veranstaltungen des Instituts für Arbeitslehre zum Instrumentenbau im Umfang von je 2 SWS.

Pflichtveranstaltung:

- C1 - Einführung in die Musikdidaktik und die Unterrichtspraxis der sechsjährigen Grundschule (2 SWS)
- C2 - Konzeptionen der Musikdidaktik, Didaktik der Lernfelder, Tagespraktikum mit begleitendem Seminar (2 SWS)
- C3 - Fächerübergreifendes musikalisches Lernen im Rahmen der ästhetisch-ästhetischen Erziehung in der Grundschule (2 SWS)

(7) Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung im weiteren Fach Musik erfolgt auf der Grundlage der „Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Fach (25 SWS) an der Universität Potsdam“ in der jeweils amtlichen Fassung.

(8) Fachpraktische Prüfung

Die fachpraktische Prüfung ist Bestandteil der 1. Staatsprüfung und erfolgt studienbegleitend. Sie besteht aus den Abschlussleistungen folgender Teilgebiete des Bereichs Musikalische Praxis.

- A1 - Nachweis anwendungsbereiter instrumentaler Grundfertigkeiten und spieltechnischer Fähigkeiten in Vortragsstücken verschiedener Genres sowie im Liedbegleitspiel, Begründung der Stilistik der Vorträge, einfache Improvisationsaufgaben ca. 25 Minuten

- A2 - Nachweis über künstlerische Gestaltungsfähigkeit, künstlerischen Gestaltungswillen und emotionale Ausstrahlungskraft im vielseitigen Liedrepertoire (Sololied, schulpraktisches Lied) und Aufgaben zur vokalen Improvisation ca. 25 Minuten

Die Note der fachpraktischen Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der 2 Teilleistungen.

(9) Bescheinigung eines ordnungsgemäßen Studiums

Zur Bescheinigung eines ordnungsgemäßen Studiums sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Nachweis des erfolgreich absolvierten Grundstudiums (Zwischenprüfung)
2. Teilnahmebestätigung über den Besuch der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 10 SWS des Hauptstudiums
3. Nachweis über die erfolgreiche Durchführung der Unterrichtspraktika gemäß § 8 dieser Studienordnung
4. Einen Leistungsnachweis im Lehrgebiet Musikdidaktik (C1, C2 oder C3)
5. Nachweis der fachpraktischen Prüfung.

§ 15 Fach Sport

(1) Studienziele

Mit der Ausbildung im Fach Sport sollen die Studierenden sportwissenschaftliches, sportdidaktisches und sportpraktisches Wissen und Können mit dem Ziel der integrativen Anwendung im Schulsport der Primarstufe erwerben. Sie sollen befähigt werden, einen Sportunterricht in der Primarstufe zu gestalten, der auf die harmonische Gesamtentwicklung des Kindes, auf die Ausformung seiner Individualität, auf die Förderung seiner Gesundheit, die Erhöhung seiner Bewegungsfähigkeit und Bewegungsfreude sowie auf die Entwicklung seiner sozialen und sportlichen Handlungsfähigkeit zielt.

(2) Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist ein sportärztliches Unbedenklichkeitsattest und eine sportpraktische Eignungsprüfung. Näheres regelt die "Ordnung zur Durchführung von sportpraktischen Eignungsprüfungen."

(3) Studieninhalte

Das Studium umfasst folgende Bereiche und Teilgebiete:
Sporttheoretische Grundlagen

- Sportbiologische Grundlagen
- Grundlagen der Bewegungslehre
- Grundlagen der Sportpädagogik
- Sportdidaktik der Primarstufe.

Theorie und Praxis der Sportarten und Sportbereiche (Pflicht- und Wahlpflichtausbildung)

- Sportartenübergreifendes Teilgebiet
- Kleine Spiele
- Spiele
 - Basketball
 - Handball
 - Fußball
 - Volleyball

- Bewegungsschulung - Grundlagen Leichtathletik
- Bewegungsschulung - Grundlagen Turnen
- Bewegen im Wasser - Schwimmen,
- Bewegungsschulung - Grundlagen Gymnastik/Tanz.

(4) Besondere Lehrveranstaltungen

Die folgende Lehrveranstaltung kann wahlweise im Grund- oder Hauptstudium belegt werden:

- Praktikum für Winter- oder Wasserfahrsport.

(5) Schulpraktische Studien

Ein fachdidaktisches Tagespraktikum wird in Verbindung mit Lehrveranstaltungen im Bereich Fachdidaktik im Hauptstudium im Umfang von 1 SWS durchgeführt. Zur Vorbereitung und Auswertung des Blockpraktikums/der Blockpraktika werden Lehrveranstaltungen bzw. Konsultationen angeboten. Grundsätzliches regelt § 8 dieser Studienordnung.

(6) Aufbau des Studiums

Das Studium umfasst ein viersemestriges Grundstudium mit einem Umfang von 14 SWS, das mit einer Zwischenprüfung abzuschließen ist. Das Hauptstudium umfasst drei Semester mit einem Stundenvolumen von 11 SWS.

Grundstudium

Das für das Grundstudium zur Verfügung stehende Stundenvolumen von 14 SWS verteilt sich wie folgt auf die Bereiche und Teilgebiete des Faches Sport:

Sporttheoretische Grundlagen

- Sportbiologische Grundlagen 2 SWS
- Grundlagen der Bewegungslehre 1 SWS
- Grundlagen der Sportpädagogik 1 SWS

Theorie und Praxis der Sportarten und Sportbereiche

- Sportartenübergreifendes Teilgebiet 1 SWS
- Kleine Spiele 1 SWS
- Bewegungsschulung - Grundlagen Leichtathletik 3 SWS
- Bewegungsschulung - Grundlagen Turnen 3 SWS
- Bewegen im Wasser - Schwimmen 2 SWS

Hauptstudium

Das für das Hauptstudium zur Verfügung stehende Stundenvolumen von 11 SWS verteilt sich wie folgt auf die Bereiche und Teilgebiete des Faches Sport:

- Sportdidaktik der Primarstufe 4 SWS
- Theorie und Praxis der Sportarten und Sportbereiche
- Spiele (Wahlpflichtausbildung - 2 von 4 nach Wahl) 4 SWS

- Basketball
- Handball
- Fußball
- Volleyball

- Bewegungsschulung - Grundlagen Gymnastik/Tanz 3 SWS

(7) Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung im weiteren Fach Sport erfolgt auf der Grundlage der "Besonderen Prüfungsbestimmungen für das Fach Sport (25 SWS) an der Universität Potsdam" in der jeweils amtlichen Fassung.

(8) Fachpraktische Prüfung

Die Prüfung im Bereich Theorie und Praxis der Sportarten/Sportbereiche findet in allen Sportarten/ Sportbereichen der Pflicht- und Wahlpflichtausbildung des Grund- und Hauptstudiums statt. Die Prüfung wird in der Regel unmittelbar nach Abschluss der Studien in der jeweiligen Sportart/dem jeweiligen Sportbereich abgeschlossen und besteht aus

- a) einer Prüfung des sportpraktischen Könnens und
- b) einer Prüfung der sportartspezifischen Kenntnisse, einschließlich der methodischen Kenntnisse in dieser Sportart/diesem Sportbereich.

Die Prüfung b) erfolgt in einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht von mindestens 45 Minuten Dauer. Die Aufgaben für die Prüfung des sportpraktischen Könnens sind in einer gesonderten Ausführungsbestimmung festgelegt.

(9) Bescheinigung eines ordnungsgemäßen Studiums

Für die Bescheinigung eines ordnungsgemäßen Studiums sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Nachweis über das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium (Zwischenprüfungszeugnis)
2. Teilnahmenachweis über den Besuch der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Hauptstudiums im Umfang von 11 SWS
3. Nachweis über die erfolgreiche Durchführung der Unterrichtspraktika gemäß § 8 dieser Studienordnung
4. Ein Leistungsnachweis aus dem Hauptstudium in Sportdidaktik
5. Nachweis der sportpraktischen Prüfungen (Spiele, Bewegungsschulung - Grundlagen Gymnastik/Tanz)
6. Nachweis über die Ausbildung in "Erste Hilfe"
7. Befähigungsnachweis als Rettungsschwimmer (Silber)
8. Teilnahmenachweis am Winter- oder Wasserfahrtsportlager.

IV. Besondere Bestimmungen für das Studium von Lernbereichen

§ 16 Lernbereich Gesellschaftslehre

(1) Studienziele

Das Studium des Lernbereiches Gesellschaftslehre ist ein exemplarisch-problembezogenes Studium unter besonderer Berücksichtigung von inhaltlichen Querschnittsproblemen, die vorrangig die Unterrichtsfächer Politische Bildung, Geschichte und Erdkunde in den Jahrgangsstufen 5 und 6 betreffen.

Die Ziele und Aufgaben des Studiums bestehen darin:

- durch *fachbezogene Studien* von ausgewählten Aspekten der Politikwissenschaft, der Geschichte und Geographie grundlegende Kenntnisse, Fragestellungen und Methoden zu vermitteln. Dabei soll der spezifische Beitrag des jeweiligen Sachverhaltes bezüglich der Verschränkung von politischen, historischen und geographischen Faktoren des gewählten Problemereiches besondere Berücksichtigung finden;
- durch *fächerübergreifende und fächerverbindende Studien* die Komplexität gesellschaftlicher Wirklichkeit heranzuführen und eine dem Integrationsanliegen

des Lernbereiches Gesellschaftslehre entsprechende Auswahl einzelwissenschaftlicher Komponenten vorzunehmen.

- durch integrative *didaktische Studien* zu ermöglichen, dass Inhalte und Arbeitsweisen unter pädagogischen, psychologischen und fachdidaktischen Aspekten ausgewählt, begründet sowie in der Unterrichtsgestaltung im Lernbereich Gesellschaftslehre angewendet werden können.

(2) Zulassungsvoraussetzungen

Zum Studium des Lernbereiches Gesellschaftslehre wird nur zugelassen, wer als Fach I ein gesellschaftswissenschaftliches Unterrichtsfach (Politische Bildung, Geschichte, Erdkunde) wählt oder gewählt hat.

(3) Studieninhalte

Der Lernbereich Gesellschaftslehre umfasst sowohl disziplinäre, interdisziplinäre als auch fachdidaktische Studieninhalte, die sich an den Unterrichtsfächern Politische Bildung, Geschichte und Erdkunde orientieren.

Fachliche und interdisziplinäre Studien

- Ausgewählte Inhalte aus der Politikwissenschaft (mit Bezügen auf Aspekte der Fächer Geschichte und Erdkunde)
- Ausgewählte Inhalte aus der Geschichte (mit Bezügen auf Aspekte der Fächer Politische Bildung und Erdkunde)
- Ausgewählte Inhalte aus der Geographie (mit Bezügen auf Aspekte der Fächer Geschichte und Politische Bildung)

Mindestens zwei der genannten Fachdisziplinen sind im Umfang von je 4 bzw. 5 SWS zu studieren. Davon ist das jeweils gewählte gesellschaftswissenschaftliche Fach I ausgenommen.

Interdisziplinäre Studien

Integrative Projekte mit thematischen Bezügen zu Inhalten der Fächer Politikwissenschaft, Geschichte und Geographie

Didaktik des Lernbereiches Gesellschaftslehre

- ausgewählte fachdidaktische Grundlagen der Bezugsfächer Politische Bildung, Geschichte, Erdkunde in den Jahrgangsstufen 5 und 6
- Unterrichtsgestaltung im Lernbereich Gesellschaftslehre
- Integrierte bereichsspezifische Unterrichtsprojekte

(4) Besondere Lehrveranstaltungen

Besondere Lehrveranstaltungen im Rahmen der Studien für diesen Lernbereich sind Projekte und Exkursionen. Sie dienen der Entwicklung der fachlich-inhaltlichen, fachpraktischen und didaktischen Kompetenz der Studierenden. Sie finden in der Regel semesterbegleitend statt.

(5) Schulpraktische Studien

Ein fachdidaktisches Tagespraktikum wird in Verbindung mit Lehrveranstaltungen im Bereich Fachdidaktik im Hauptstudium im Umfang von 1 SWS durchgeführt. Zur Vorbereitung und Auswertung des Blockprakti-

kums/der Blockpraktika werden Lehrveranstaltungen bzw. Konsultationen angeboten. Grundsätzliches regelt § 8 dieser Studienordnung.

(6) Aufbau des Studiums

Grundstudium

Das Grundstudium umfasst 14 bzw. 15 SWS (Pflichtveranstaltungen) und soll im Regelfall nach dem 4. Semester abgeschlossen sein.

Fachliche Studien mit interdisziplinären Bezügen

- Ausgewählte Aspekte aus der Politikwissenschaft (Interessen und Konflikte, Grundrechte, politische Sozialisation u.a.) 4 SWS
- Ausgewählte Aspekte aus der Geschichte (Kultur- bzw. sozialgeschichtliche Grundfragen in der Frühzeit, im Mittelalter u.a.) 5 SWS
- Ausgewählte Aspekte aus der Geographie (Grundzüge der Geographie Deutschlands und Europas) 4 SWS

Zwei der genannten Fachdisziplinen sind im Umfang von 4 bzw. 5 SWS zu studieren. Wenn eine der Fachdisziplinen als Fach I studiert wird, kann diese nicht gewählt werden.

Interdisziplinäre Studien

Integrative Unterrichtsprojekte mit thematischen Bezügen zu Inhalten der Fächer Politikwissenschaft, Geschichte und Erdkunde 6 SWS

Bestandteil des Grundstudiums ist darüber hinaus die Teilnahme an einer Tagesexkursion.

Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung ab.

Hauptstudium

Das Hauptstudium umfasst 10 SWS.

Didaktik des Lernbereiches Gesellschaftslehre

- Unterrichtsgestaltung im Lernbereich Gesellschaftslehre (lernbereichsspezifische didaktische Grundlagen der Bezugsfächer Politische Bildung, Geschichte, Erdkunde in den Jahrgangsstufen 5 und 6) 6 SWS
- Integrierte bereichsspezifische Unterrichtsprojekt(e) 4 SWS

(7) Bescheinigung eines ordnungsgemäßen Studiums

Zur Bescheinigung eines ordnungsgemäßen Studiums sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Grundstudiums (Zwischenprüfungszeugnis)
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Hauptstudiums im Umfang von 10 SWS
3. Nachweis über die erfolgreiche Durchführung der Unterrichtspraktika gemäß § 8 dieser Studienordnung.
4. Zwei Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium, davon einer aus dem Bereich der Lernbereichsdidaktik und einer über die Teilnahme an einem Unterrichtsprojekt.

§ 17 Lernbereich Naturwissenschaften

(1) Studienziele

Durch das Studium des Lernbereiches Naturwissenschaften sollen die Studierenden eine wissenschaftliche Qualifikation für das Erteilen des Unterrichts im Lernbereich Naturwissenschaften in den Klassen 5 und 6 erwerben.

Diese umfasst

- ausgewählte fachwissenschaftliche Grundlagen in den naturwissenschaftlichen Bezugsfächern des Lernbereichs (Biologie, Physik, Arbeitslehre)
- die Fähigkeit zur Integration des fachlichen Wissens mit Blick auf die interdisziplinäre Erschließung von Bereichen der natürlichen und technischen Umwelt (ausgewählt unter dem Aspekt sinnstiftenden Lernens von Grundschulern) sowie
- im Hinblick auf fächerübergreifendes Unterrichten ausgewähltes fachdidaktisches und grundschuldidaktisches Wissen und Können.

(2) Zulassungsvoraussetzungen

Zum Studium des Lernbereiches Naturwissenschaften wird nur zugelassen, wer als Fach I ein naturwissenschaftliches Unterrichtsfach (Biologie, Chemie, Physik, Arbeitslehre) wählt oder gewählt hat.

(3) Studieninhalte

Die Inhalte des Studiums beziehen sich auf folgende Bereiche und Teilgebiete:

Fachwissenschaftliche Grundlagen

- Ausgewählte Aspekte aus der Arbeitslehre oder
- Ausgewählte Aspekte aus der Biologie oder
- Ausgewählte Aspekte aus der Physik

Interdisziplinäre Grundlagen (Integrationsbereich)

- Ausgewählte Aspekte aus der natürlichen Umwelt
- Ausgewählte Aspekte aus der technisch gestalteten Umwelt
- Grundfragen einer gesundheitsfördernden Lebensgestaltung
- Projekt (zu interdisziplinären Themen)

Grundlagen der Didaktik des Lernbereiches Naturwissenschaften

- Naturwissenschaftlich-technisches Lernen in der Jahrgangsstufe 5/6
- Unterrichtsgestaltung im Lernbereich Naturwissenschaften
- fachdidaktische Grundlagen der Bezugsfächer (Biologie, Physik, Arbeitslehre/Technik)

(4) Besondere Lehrveranstaltungen

Besondere Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung sind Projekte, Exkursionen, Fachpraktika. Sie dienen der Erweiterung und Vertiefung der fachpraktischen und fachdidaktischen Kompetenz der Studierenden und finden in der Regel semesterbegleitend statt.

(5) Schulpraktische Studien

Ein fachdidaktisches Tagespraktikum wird in Verbindung mit Lehrveranstaltungen im Bereich Fachdidaktik im Hauptstudium im Umfang von 1 SWS durchgeführt.

Zur Vorbereitung und Auswertung des Blockpraktikums/der Blockpraktika werden Lehrveranstaltungen bzw. Konsultationen angeboten. Grundsätzliches regelt § 8 dieser Studienordnung.

(6) Aufbau des Studiums

Grundstudium

Das Grundstudium umfasst 12 bzw. 13 SWS (Pflichtveranstaltungen) und soll in der Regel nach dem 4. Semester abgeschlossen sein.

Fachwissenschaftliche Grundlagen (12 – 13 SWS)

- Ausgewählte Aspekte aus der Arbeitslehre
 - Grundlagen stoffumsetzender Technischer Systeme/Einführung in die Fertigungstechnik 3 SWS
 - Grundlagen sozioökonomischer Systeme/ Haushaltsführung und Ernährungslehre 3 SWS

- Ausgewählte Aspekte aus der Biologie
 - Allgemeine Botanik 2 SWS
 - Allgemeine Zoologie 2 SWS
 - Pflanzenbestimmungsübungen 1 SWS
 - Tierbestimmungsübungen 1 SWS
 - Mensch und Umwelt 1 SWS

- Ausgewählte Aspekte aus der Physik
 - Einführung in die Physik 4 SWS
 - Praktikum Physik 2 SWS

Zwei der genannten Fachdisziplinen sind im Umfang von je 6 bzw. 7 SWS zu studieren. Wenn eine der Fachdisziplinen als Fach I studiert wird, kann diese nicht gewählt werden.

Bestandteile des Grundstudiums sind weiterhin die Teilnahme an einer Tagesexkursion und an einem Fachpraktikum in einer der gewählten Fachdisziplinen. Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung ab.

Hauptstudium

Das Hauptstudium umfasst 12 bzw. 13 SWS.

Interdisziplinäre Grundlagen (Integrationsbereich)

- 6 SWS
- Naturphänomene in der Lebenswelt von Kindern 2 SWS
- Ausgewählte Aspekte aus der technisch gestalteten Umwelt 2 SWS
- Grundfragen einer gesundheitsfördernden Lebensgestaltung 2 SWS
- Projekt (zu einem interdisziplinären Thema) 6-7 SWS
- Didaktik des Lernbereiches Naturwissenschaften
- Naturwissenschaftlich-technisches Lernen in der Jahrgangsstufe 5/6 2 SWS
- Unterrichtsgestaltung im Lernbereich Naturwissenschaften 1 SWS
- Einführung in die Fachdidaktik der Biologie * 1 SWS
- Einführung in die Fachdidaktik der Physik * 2 SWS
- Einführung in die Lernfelddidaktik Arbeitslehre * 2 SWS

* Es sind mindestens zwei fachdidaktische Themen entsprechend der gewählten Fachdisziplinen zu studieren.

(7) Bescheinigung eines ordnungsgemäßen Studiums

Zur Bescheinigung eines ordnungsgemäßen Studiums sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Nachweis über das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium (Zwischenprüfungszeugnis)
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Hauptstudiums im Umfang von 12-13 SWS
3. Nachweis über die erfolgreiche Durchführung der Unterrichtspraktika gemäß § 8 dieser Studienordnung
4. Zwei Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium, davon einer aus der Didaktik und einer aus dem Integrationsbereich.

§ 18 Musisch-ästhetischer Lernbereich

(1) Studienziele

Das Studium des musisch-ästhetischen Lernbereichs soll dazu dienen, notwendige Einsichten, fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und individuelle Rezeptionsmöglichkeiten in der Auseinandersetzung mit dem ästhetischen Erfahrungsfeld zu erwerben.

Bei Beendigung des Studiums sollen die Studierenden verfügen über:

- ästhetische Erfahrungsfähigkeit im Sinne reflektierter Erfahrung
- Kenntnis wesentlicher entwicklungspsychologischer und anthropologischer Grundlagen der ästhetischen Erziehung
- Einsichten in die Erkenntnisfunktion des Ästhetischen
- Kenntnis von Erkenntniswegen und -formen des Ästhetischen
- Kenntnis wesentlicher ästhetischer Erziehungskonzepte
- Fähigkeiten und Fertigkeiten der künstlerisch-ästhetischen Auseinandersetzung mit Phänomenen der Wirklichkeit
- Fähigkeit der sinnlichen Wahrnehmung, Rezeption, Interpretation und Produktion ästhetischer Objekte.

(2) Zulassungsvoraussetzungen

Zum Studium des musisch-ästhetischen Lernbereichs wird zugelassen, wer als Fach I ein musisch-ästhetisches Unterrichtsfach (Musik, Kunst oder Sport) wählt oder gewählt hat.

(3) Schulpraktische Studien

Ein fachdidaktisches Tagespraktikum wird in Verbindung mit Lehrveranstaltungen im Bereich Fachdidaktik im Hauptstudium im Umfang von 1 SWS durchgeführt. Zur Vorbereitung und Auswertung des Blockpraktikums/der Blockpraktika werden Lehrveranstaltungen bzw. Konsultationen angeboten. Grundsätzliches regelt § 8 dieser Studienordnung.

(4) Studieninhalte

Das Studium des Musisch-ästhetischen Lernbereichs gliedert sich in fünf aufeinander bezogene Schwerpunkte:

- aus dem Bereich Kunst
- aus dem Bereich Musik
- aus dem Bereich Sport
- Bereich Fachwissenschaft Ästhetik
- Integrative Projekte

Diese Schwerpunkte gliedern sich in folgende Teilgebiete:

Der Bereich *Kunst* umfasst die Teilgebiete:

- Ästhetische und künstlerisch-gestalterische Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen
- Curriculum Kunst für die Primarstufe
- Kunstpädagogik im musisch-ästhetischen Bereich, vor allem in der Kooperation mit anderen Fächern
- Sonstige Gestaltungspraxis aus dem musisch-ästhetischen Bereich (z.B. Spiel, Aktion, Figuren- und Puppentheater, Multimedia-Gestaltung, Umweltgestaltung)

Der Bereich *Musik* umfasst die Teilgebiete:

- Musizierpraktische Kursangebote für Stimme und Instrument
- Lernfelder der Musik
- das Zusammenwirken künstlerischer Ausdrucksbereiche im Musikunterricht der Grundschule

Der Bereich *Sport* umfasst die Teilgebiete aus der primarstufenspezifischen Fachdidaktik:

- Kleine Spiele in der Grundschule
- Bewegungsschulung: Leichtathletik, Turnen, Tanz
- Sportartenübergreifendes Teilgebiet
- Sportdidaktik der Primarstufe

Der Bereich *Fachwissenschaft Ästhetik* umfasst die Teilgebiete:

- Grundfragen der Ästhetik
- Ästhetische Erziehungskonzepte

Der Bereich *Integrative Projekte* erschließt:

- Ästhetische Zugänge zur Natur und Gesellschaft: Kultur, Umwelt, Mitwelt

(5) Aufbau des Studiums

Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel vier Semestern im Umfang von 14 SWS und ein Hauptstudium von in der Regel drei Semestern im Umfang von 11 SWS.

Das Gesamtvolumen ist folgendermaßen verteilt:

Bereich Kunst:	5 SWS
Grundstudium	3 SWS
Hauptstudium	2 SWS
Bereich Musik:	5 SWS
Grundstudium	3 SWS
Hauptstudium	2 SWS
Bereich Sport:	5 SWS
Grundstudium	3 SWS
Hauptstudium	2 SWS
Bereich Fachwissenschaft Ästhetik:	4 SWS
Grundstudium	2 SWS
Hauptstudium	2 SWS
Integrative Projekte:	6 SWS
Grundstudium	3 SWS
Hauptstudium	3 SWS

Grundstudium

Das Grundstudium umfasst 14 SWS. Davon entfallen auf

- den Bereich Kunst (3 SWS)
 - Curriculum Kunst für die Primarstufe 2 SWS
 - Gestaltungspraxis aus dem musisch-ästhetischen Bereich (z.B. Spiel, Aktion, Figuren- und Puppentheater, Multimediagestaltung, Umweltgestaltung) 1 SWS
- den Bereich Musik (3 SWS)
 - Musizierpraktische Kursangebote für Stimme und Instrument 1 SWS
 - Lernfelder der Musik 2 SWS
- den Bereich Sport (3 SWS)
 - Kleine Spiele in der Grundschule 1 SWS
 - Bewegungsschulung unter primarstufenspezifischer Sicht: Leichtathletik, Turnen, Tanz. 2 SWS
- den Bereich Fachwissenschaft Ästhetik (2 SWS)
 - Grundfragen der Ästhetik 2 SWS
- den Bereich Integrative Projekte 3 SWS

Hauptstudium

Das Hauptstudium umfasst 11 SWS. Davon entfallen auf

- den Bereich Kunst (2 SWS)
 - Kunstpädagogik im musisch-ästhetischen Bereich, vor allem in der Kooperation mit anderen Fächern 2 SWS
- den Bereich Musik (2 SWS)
 - das Zusammenwirken künstlerischer Ausdrucksbereiche im Musikunterricht der Grundschule 2 SWS
- den Bereich Sport (2 SWS)
 - Sportartenübergreifendes Teilgebiet 1 SWS
 - Sportdidaktik der Primarstufe 1 SWS
- den Bereich Fachwissenschaft Ästhetik (2 SWS)
 - Ästhetische Erziehungskonzepte 2 SWS
- Integrative Projekte 3 SWS

(6) Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung im Lernbereich erfolgt auf der Grundlage der "Besonderen Prüfungsbestimmungen für den Musisch-ästhetischen Lernbereich an der Universität Potsdam" in der jeweils amtlichen Fassung.

(7) Bescheinigung eines ordnungsgemäßen Studiums

Ein ordnungsgemäßes Studium im musisch-ästhetischen Lernbereich wird nachgewiesen durch Vorlage folgender Unterlagen:

1. Nachweis über ein erfolgreich absolviertes Grundstudium durch Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Zwischenprüfung
2. Nachweis der Integrativen Projekte
3. Nachweis über die erfolgreiche Durchführung der Unterrichtspraktika gemäß § 8 dieser Studienordnung.
4. Einen Leistungsnachweis aus dem Bereich Fachwissenschaft Ästhetik und einen Leistungsnachweis wahlweise aus den Bereichen Kunst, Musik oder Sport aus dem Hauptstudium.

V. Schlussbestimmungen

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.